



Zusatzreglement für Funktionen mit körperlich belastenden Tätigkeiten mit tiefen Einkommen

gültig ab 6. Juni 2024

Art. 1 Grundlage, Zweck

1. Das vorliegende Zusatzreglement stützt sich auf das Vorsorgereglement, gültig ab 6. Juni 2024 und ergänzt dieses Reglement.
2. Das vorliegende Zusatzreglement dient der Festlegung der Überbrückungsrente und des zusätzlichen Arbeitgeber-Sparbeitrages für die in nachstehendem Art. 2 bezeichneten Versicherten.

Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Zusatzreglement gilt für Mitarbeitende, welche eine gemäss Firmenarbeitsvertrag (FAV) bezeichnete Funktion mit körperlich belastenden Tätigkeiten und tiefem Einkommen innehaben.

Art. 3 Überbrückungsrente

1. Versicherte, die freiwillig ab Alter 62 in Pension gehen und zu diesem Zeitpunkt gemäss FAV eine Funktion mit körperlich belastenden Tätigkeiten und tiefem Einkommen innehaben, erhalten bis zum Referenzalter eine vom Arbeitgeber finanzierte Überbrückungsrente. Dazu überweist der Arbeitgeber den erforderlichen Betrag (Anzahl Monate bis zum Referenzalter mal monatliche Überbrückungsrente) zu Leistungsbeginn. Die Pensionskasse zahlt nur Leistungen aus, die vom Arbeitgeber vorher finanziert wurden.
2. Die maximale Höhe der Überbrückungsrente bemisst sich am Alter zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung sowie der zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung geltenden maximalen AHV-Altersrente. Per 1.4.2023 gelten somit:

Pensionierungsalter		Maximale Höhe der Überbrückungsrente	
Jahre	Monate	Jahre	Monate
62	0	87%	CHF 2'132
62	1	88%	CHF 2'156
62	2	89%	CHF 2'181
62	3	90%	CHF 2'205
62	4	91%	CHF 2'230
62	5	92%	CHF 2'254
62	6	93%	CHF 2'279
62	7	94%	CHF 2'303
62	8	95%	CHF 2'328
62	9	96%	CHF 2'352
62	10	97%	CHF 2'377
62	11	98%	CHF 2'401
63	0	99%	CHF 2'426
Ab 63	1	100%	CHF 2'450

3. Zur Ermittlung der Höhe der Überbrückungsrente wird die maximale Überbrückungsrente gemäss Abs. 2 entsprechend der bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung geleisteten Dienstjahre gewichtet:

Anzahl Dienstjahre	Anteil an maximaler Überbrückungsrente gemäss Abs. 2
<5	0%
5	25%
6	30%
7	35%
8	40%
9	45%
10	50%
11	55%
12	60%
13	65%
14	70%
15	75%
16	80%
17	85%
18	90%
19	95%
20	100%

Als geleistete Dienstjahre gelten die in der Funktion mit körperlich belastenden Tätigkeiten und tiefem Einkommen gemäss FAV vollendeten Dienstjahre.

4. Die gemäss Abs. 3 berechnete Überbrückungsrente wird entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Dienstjahre (bei späterem Eintritt ab dem Eintrittsdatum) bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung gewichtet.
5. Die gemäss Abs. 3 und 4 berechnete Überbrückungsrente wird bei Teilpensionierung entsprechend dem Grad der Teilpensionierung gewichtet.
6. Erhöht der Bezüger einer Überbrückungsrente den Beschäftigungsgrad so reduziert oder entfällt der Anspruch auf die Überbrückungsrente proportional zur Veränderung des Beschäftigungsgrads. Dies gilt auch bei voller oder teilweiser Wiederaufnahme der Beschäftigung bei der RhB.
7. Im Invaliditätsfall entfällt der Anspruch auf die Überbrückungsrente entsprechend dem gemäss Art. 40 des Vorsorgereglements ermittelten prozentualen Anteil der ganzen Invalidenrente.
8. Im Todesfall eines Bezügers einer Überbrückungsrente wird dem hinterlassenen Partner (Ehe- oder Lebenspartner) die Überbrückungsrente bis zum Erreichen des zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung geltenden Referenzalters, längstens aber bis zum Tod des hinterlassenen Partners, ausgerichtet, sofern die reglementarischen Anspruchsvoraussetzungen des Vorsorgereglements erfüllt sind. Eine allfällige Restanz wird mit künftigen Beiträgen des Arbeitgebers für Überbrückungsrenten verrechnet.
9. Anpassungen der maximalen AHV-Altersrente und/oder des Referenzalters bleiben bei bereits laufenden Überbrückungsrente unberücksichtigt.

10. Für Versicherte, die ab Alter 62 auf Veranlassung des Arbeitgebers in Pension gehen und zu diesem Zeitpunkt eine Funktion mit körperlich belastenden Tätigkeiten und tiefem Einkommen innehaben, gelten die Bestimmungen von Art. 31 des Vorsorgereglementes, gültig ab 6. Juni 2024.

Art. 4 Zusätzlicher Arbeitgeber-Sparbeitrag

1. Der Arbeitgeber entrichtet für aktive Versicherte mit körperlich belastenden Tätigkeiten und tiefem Einkommen ab Alter 63 bis zum Erreichen des Referenzalters zusätzlich zu den Sparbeiträgen des Vorsorgereglements einen monatlichen Sparbeitrag von CHF 1'000.
2. Der Arbeitgeber-Sparbeitrag gemäss Abs. 1 wird entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Dienstjahre vor Alter 63 gewichtet.
3. Der Arbeitgeber-Sparbeitrag gemäss Abs. 2 wird bei Teilpensionierung entsprechend dem verbleibenden Beschäftigungsgrad gewichtet.
4. Wechselt der aktive Versicherte in eine nicht-anspruchsberechtigte Funktion, so entfällt der Arbeitgeber-Sparbeitrag.

Art. 5 Inkrafttreten

Das vorliegende Zusatzreglement tritt am 6. Juni 2024 in Kraft. Es ersetzt das bisher gültige Reglement vom 1. April 2023. Es kann jederzeit durch den Stiftungsrat geändert werden.